

Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Beat Rüst und acht Mitunterzeichnenden über Frühpensionierung (38.11.2)

A. Ausgangslage

Am 14. Februar 2000 hat der Gemeinderat ein Postulat von Beat Rüst und acht Mitunterzeichnenden mit nachstehendem Wortlaut zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen:

"Der Stadtrat wird ersucht, abzuklären, ob pensionswilligen städtischen Angestellten und LehrerInnen zwischen dem 60. Altersjahr und der ordentlichen Pensionierung eine Übergangsrente gewährt werden könnte, um ihnen den früheren Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu erleichtern.

Begründung

Die Arbeitswelt ist härter geworden. Für viele ältere Mitarbeiterinnen ist es zunehmend schwieriger, den Anforderungen zu genügen. Viele würden sich gerne frühzeitig pensionieren lassen. Andererseits besteht eine sehr grosse Lohndifferenz zwischen jungen und langjährigen Angestellten. Wie folgendes Rechenbeispiel zeigt, könnten bei vorzeitiger Pensionierung beide Seiten gewinnen:

Jahresgehalt PrimarlehrerIn Stufe 22	ca. Fr. 124'000.--
Altersentlastung pro Jahr Total	ca. Fr. 12'000.--
Total	ca. Fr. 136'000.--
Jahresgehalt PrimarlehrerIn Stufe 1	ca. Fr. 72'000.--
Differenz	ca. Fr. 64'000.--
Davon zu Lasten Stadt Schlieren (62 %)	ca. Fr. 40'000.--

Der eingesparte Betrag von ca. Fr. 40'000.-- könnte zwischen der Gemeinde und dem/der pensionswilligen aufgeteilt werden."

Ein erster Antrag des Stadtrates vom 12. Februar 2001 auf Abschreibung des Vorstosses wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2001 abgelehnt und das Postulat auf der Pendenzenliste belassen.

Dem Gemeinderat ist im Sinne von Art. 79 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung Bericht zu erstatten und erneut die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen.

B. Grundsätzliche Überlegungen

Das Anliegen der Postulanten, ältere Mitarbeitende zu entlasten und ihnen attraktive Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben anzubieten, ist nachvollziehbar. Mitarbeitende können sich schon heute vorzeitig pensionieren lassen und bis zum Einsetzen der AHV-Rente einen Überbrückungszuschuss beantragen. Falls die Stadt gegenüber den geltenden Regelungen zusätzliche Kostenbeteiligungen übernehmen sollte, würde dies jedoch die finanzielle Situation weiter belasten. Das Rechenbeispiel der Postulanten besticht zwar auf den ersten Blick, zeigt aber nicht die vollständigen Kosten einer vorzeitigen Pensionierung auf. Weiter ist es fraglich, ob durch den Austritt eines bzw. einer älteren Mitarbeitenden und die Anstellung eines oder einer jüngeren in jedem Fall ein sogenannter Fluktuationsgewinn in der Höhe erzielt werden kann, wie sich das die Postulanten vorstellen. Schlussendlich ist es in der heutigen angespannten Lage des Lehrer-Arbeitsmarktes nicht selbstverständlich, für zusätzliche Altersabgange gleich einen jüngeren Ersatz zu finden.

Der Stadtrat beantragt deshalb aus finanziellen und personalpolitischen Gründen Abschreibung des Postulates.

C. Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse (BVK)

Das städtische Personal ist seit Jahrzehnten bei der Beamtenversicherungskasse versichert. Seit die BVK per 1. Januar 2000 vom Prinzip des Leistungsprimates auf dasjenige des Beitragsprimates umgestellt hat, errechnen sich die Altersrenten nicht mehr gemäss einer festen Regel aufgrund massgeblicher Beitragsjahre, sondern einzig gemäss individuell geöffneter Sparkapital und anwendbarem Rentensatz. Allgemein gültige Leistungsbeträge können deshalb nicht mehr errechnet werden. Generell lässt sich festhalten, dass eine versicherte Person mit 38 Beitragsjahren die maximale Rentenleistung erwarten darf. Sie beträgt in der Regel 60% des zuletzt versicherten Lohnes; der versicherte Lohn seinerseits berechnet sich aus der letzten Jahres-Bruttobesoldung abzüglich des Koordinationsabzuges (2001: Fr. 24'720.-). In jedem Fall berechnet sich die Rente aus dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei einer vorzeitigen Pensionierung, beispielsweise mit Alter 60, reduziert sich der Umwandlungssatz mit lebenslänglicher Wirkung, wodurch die Rentenleistung, in der Gesamtschau mit der 1. Säule (AHV) betrachtet, um 14% bis 16% gekürzt wird. Der Umwandlungssatz erreicht mit Alter 63 den Maximalwert und beträgt ab 2002 6,65%.

Um im Falle einer vorzeitigen Pensionierung die fehlende Anspruchsberechtigung auf eine AHV-Rente aufzufangen, können so genannte Überbrückungszuschüsse beantragt werden. Sie belaufen sich auf monatlich maximal Fr. 2'008.-- und werden teils durch den Arbeitgeber, teils durch die Arbeitnehmenden finanziert. Letztere bezahlen ihren Anteil in monatlichen Raten ab dem 65. Altersjahr bzw. ab AHV-Berechtigung bis zum Ableben.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung sind zusätzlich so genannte Spargutschriften fällig. Es handelt sich um Sparkapital, das infolge der vorzeitigen Rentenleistungen hochgerechnet für maximal drei Jahre bzw. bis zum angenommenen Alter von 63 Jahren durch den Arbeitgeber vorausbezahlt werden muss.

In diesen Erwägungen sind die finanziellen Folgen für die AHV-Leistungen nicht enthalten. Pro memoria sei angefügt, dass sich die maximale AHV-Rente für Ehepaare derzeit (2001) auf Fr. 3'090.- beläuft. Sie ist also mit dem oben genannten Überbrückungszuschuss von monatlich Fr. 2'008.-- zu vergleichen. Hinzu kommt, dass eine frühpensionierte Person bis zum Erreichen der AHV-Berechtigung gemäss ihrem Einkommen und Vermögen AHV-Beiträge zu entrichten hat.

D. Berechnungsbeispiele

Wie erwähnt, sind allgemeine Zahlenangaben über Rentenleistungen und deren Kosten nicht möglich. Das Prinzip des Beitragsprimates hat die Rentenberechnungen weiter individualisiert. Hingegen lassen sich die hypothetischen Rentenleistungen und die Folgen daraus für Frühpensionierte und Arbeitgeber anhand zweier fiktiver Modellfälle grob darstellen:

Fall 1

Sachbearbeiter, Bruttolohn Fr. 80'000.-, vorzeitige Pensionierung mit Alter 60

	<i>Folgen für Frühpensionierten</i>	<i>Folgen für Arbeitgeber</i>
Sparkapital bis zum fiktiven Alter 63		Fr. 36'800.--
Kosten für Überbrückungszuschuss (5 Jahre)	Fr. 120'500.--	Fr. 72'300.--
Rentenkürzung	14% bis 16%	
Kosten total für 5 Jahre	Fr. 229'600.--	
Kosten total pro Jahr	Fr. 45'920.--	

Fall 2

Primarlehrer, Bruttolohn (inklusive Altersentlastung) Fr. 136'000.--, vorzeitige Pensionierung mit Alter 60

	<i>Folgen für Frühpensionierten</i>	<i>Folgen für Arbeitgeber</i>
Sparkapital bis zum fiktiven Alter 63		Fr. 63'000.--
Kosten für Überbrückungszuschuss (5 Jahre)	Fr. 120'500.--	Fr. 72'300.--
Rentenkürzung	14% bis 16%	
Kosten total für 5 Jahre	Fr. 255'800.--	
Kosten total pro Jahr	Fr. 51'160.--	

Je nach individuellen Umständen können die Kosten variieren:

- Höhe des Sparguthabens
- Anzahl Dienstjahre
- Mann oder Frau (unterschiedliches Alter für AHV-Berechtigung)
- Verzinsungen
- Die oben aufgeführten Fälle gehen davon aus, dass keine zusätzliche Abfindung ausbezahlt würde, ansonsten die Kosten markant höher ausfielen.

E. Zusammenfassung

Der Stadtrat hält sich an die Regelungen der BVK-Statuten und betrachtet die darin festgehaltene Lösung und Kostenverteilung zwischen Frühpensionierten und Arbeitgeber als sozialverträglich. Er unterstützt das Anliegen, ältere Mitarbeitende infolge der zunehmend härteren Arbeitsanforderungen zu entlasten. Dabei verweist er auf die folgenden Massnahmen:

Die Schule kennt bereits heute die Möglichkeit, dass Lehrkräfte ab 57. Altersjahr ihr Pensum um zwei Stunden bei gleichem Lohn (100%) reduzieren können (Altersentlastung).

Die Stadt fördert Job-Sharing-Lösungen, bei denen Mitarbeitende ihren Beschäftigungsumfang reduzieren können und die Arbeit damit auf mehrere Personen verteilt wird. Diese Lösung ist allerdings mit einer entsprechenden Lohneinbusse verbunden, kann aber in Einzelfällen zu einer willkommenen Entlastung führen.

In Einzel- bzw. Härtefällen ist der Stadtrat bereit, die Übernahme zusätzlicher Leistungen zu prüfen, welche diejenige der BVK-Statuten übersteigen, insbesondere eine weitergehende Mitfinanzierung des Überbrückungszuschusses. Bei unfreiwilligen, unverschuldeten Entlassungen, beispielsweise im Rahmen der Stellenplanreduktion des Projektes Finanzielle Verbesserungen und Planung, werden unter bestimmten Voraussetzungen Abfindungen ausbezahlt.

Antrag an den Gemeinderat

Das Postulat von Beat Rüst und acht Mitunterzeichnenden wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeinderates als erledigt abgeschrieben.

Referentin des Stadtrates

Rita Geistlich, Stadtpräsidentin